



**Statut der Naturschutzjugend LV Brandenburg
im Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V.
– NAJU-Statut –**

in der Fassung vom 13.12.2021

Im nachstehend gelten folgende Abkürzungen:

NAJU Brandenburg = Naturschutzjugend Landesverband Brandenburg-Träger-e.V.

NABU Brandenburg = Naturschutzbund Landesverband Brandenburg e.V.

§ 1

Wesen und Aufgabe

- (1) Die Naturschutzjugend LV Brandenburg – NAJU Brandenburg – ist die Jugendorganisation des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg (NABU Brandenburg) e.V.
Sie ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Rechtsträger aller ihrer Einrichtungen und Unternehmungen ist der Naturschutzjugend LV Brandenburg-Träger-e.V.
- (2) Die Naturschutzjugend LV Brandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die ihr zu Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Naturschutzjugend LV Brandenburg fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen dürfen nur in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
- (3) Die Naturschutzjugend LV Brandenburg ist überparteilich und überkonfessionell. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Als die Jugendorganisation des NABU Brandenburg fühlt sie sich insbesondere dessen Zielen und Aufgaben verpflichtet.
- (4) Die Naturschutzjugend LV Brandenburg will
 - das Verständnis für den umfassenden Schutz der Natur und Umwelt in der Jugend wecken und fördern,
 - Jugendlichen Kenntnisse über die Grundlagen der Ökologie und der Möglichkeiten des praktischen Natur- und Umweltschutzes vermitteln,
 - über Kinder- und Jugendarbeit Hilfen zur Persönlichkeitsbildung, insbesondere zum demokratischen Denken und Handeln bieten.Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch

- jugendpflegerische Maßnahmen, wie z.B. Bildungsveranstaltungen, Kinder- und Jugendfreizeiten, naturkundliche, staatsbürgerliche, internationale oder kulturelle Aktivitäten, Schulungen von Gruppenleiter*innen,
- zweckdienliche Öffentlichkeitsarbeit,
- Gründung von Kinder- und Jugendgruppen in den Kreis- und Ortsverbänden,
- regionale und internationale Kontakte zu ähnlich orientierten Jugendlichen, Jugendgruppen und Jugendverbänden.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der NAJU Brandenburg sind Mitglieder des NABU Brandenburg, die zu Beginn des Kalenderjahres das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder des NABU Brandenburg, die in der NAJU Brandenburg als Gruppenleiter*innen oder Vorstandsmitglied tätig werden, werden mit der Annahme des Amtes Mitglied der NAJU Brandenburg.
- (2) Für Beginn und Ende der Mitgliedschaft und den Mitgliedsbeitrag gelten die entsprechenden Regelungen der Satzung des NABU Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass der Vorstand der NAJU Brandenburg den Ausschluss eines NAJU-Mitgliedes beantragen kann und anzuhören ist, wenn ein NAJU-Mitglied vom Landesverband Brandenburg des Naturschutzbund Deutschland ausgeschlossen werden soll.

§ 3

Organe

Organe der NAJU Brandenburg sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle NAJU-Mitglieder aus Brandenburg an und die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied der NAJU Brandenburg, welches zur Mitgliederversammlung erscheint, hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - (2.1) die Wahl des Vorstandes, der Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz und der beiden Naturschutzjugend-Kassenprüfer*innen für den Naturschutzjugend LV Brandenburg-Träger-e.V.,

Die NAJU Brandenburg beschließt, dass der Landesverband für je zwei auf eine/n Bundesdelegierte/n entfallende Stimmen eine*n Vertreter*in entsenden kann, der/die dieses Mehrstimmrecht nur einheitlich ausüben darf, wenn nicht ausreichend Bundesdelegierte aus Brandenburg an der Bundesdelegiertenversammlung teilnehmen können.

- (2.2) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Berichts des Vorstandes des Naturschutzjugend LV Brandenburg-Träger- e.V., die Entlastung des Vorstandes,
 - (2.3) die Beratung und Entscheidung über Richtlinien der Jugendarbeit der NAJU Brandenburg,
 - (2.4) Programme, Resolutionen und andere Angelegenheiten der NAJU Brandenburg, deren Bedeutung einen Beschluss der Mitgliederversammlung als oberstes Gremium der NAJU Brandenburg erfordert,
 - (2.5) die Beteiligung an den in der Satzung des Naturschutzjugend LV Brandenburg-Träger-e.V. bestimmten Angelegenheiten.
- (3) die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladung erfolgt über die Mitgliederzeitschrift. Anträge an die Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor der Konferenz beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Termin der Mitgliederversammlung soll mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
 - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens sechs Kinder- oder Jugendgruppen mit schriftlicher Begründung einberufen. Die Fristen Absatz (3) gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand der NAJU Brandenburg besteht aus:
 - drei gleichberechtigten Landesjugendsprecher*innen
 - einer*einem Kassenwart*in
 - bis zu fünf weiteren VorstandsmitgliedernSie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger*innen im Amt.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Naturschutzjugend Brandenburg-Träger-e.V. Die drei Landesjugendsprecher*innen und der*die Kassenwart*in führen die Geschäfte der NAJU Brandenburg, vollziehen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertreten die NAJU Brandenburg nach außen sowie gegenüber dem NABU Brandenburg.
- (3) Der Vorstand kann seine Angelegenheiten, seine Arbeitsweise, insbesondere die Aufteilung von Zuständigkeiten und Aufgaben durch Beschluss in einer Ordnung regeln, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist. Vorstandssitzungen sind

für Mitglieder offen. Die Öffentlichkeit kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Sie ist auszuschließen, wenn über Angelegenheiten beraten wird, die ihrer Natur nach vertraulich sind.

§ 6

Abstimmungen, Wahlen und Protokollführung

- (1) Die jährliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfordert zudem die Anwesenheit von je einem*einer Vertreter*in von mindesten acht Kinder- oder Jugendgruppen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern dieses Statut nichts anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Änderungen dieses Statuts können nur mit einer Mehrheit von mindestes zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die drei Landesjugendsprecher*innen und der*die Kassenwart*in des Vorstandes werden in Einzelabstimmung gewählt. Muss zwischen mehreren Kandidat*innen entschieden werde, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Ergibt sich danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes, die Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz sowie die Kassenprüfer*innen des Naturschutzjugend LV Brandenburg-Träger-e.V. werden durch Sammelabstimmung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich Stimmgleichheit, gilt § 6, Abs. (4) entsprechend.
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und mit Stimmkarten. Dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies mindestens eine stimmberechtigte Person fordert. Sind mehr Kandidat*innen als festgelegte Mandate nominiert, so ist geheim zu wählen.
- (7) Über die in den Organen gefaßten Beschlüsse, einschließlich der diesen zugrunde liegenden Anträge, sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden von der*dem Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in unterzeichnet.

§ 7

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Naturschutzjugend LV Brandenburg beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Dem Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V.
- (2) Von der Auflösung der Naturschutzjugend LV Brandenburg bleibt der Naturschutzjugend LV Brandenburg-Träger-e.V. solange unberührt, bis er Kraft eigenen Rechts seine Auflösung beschlossen hat.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tage der Gründung des Naturschutzjugend LV Brandenburg-Träger-e.V. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Naturschutzjugend LV Brandenburg in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 09.11.1997

zuletzt geändert am 02.11.2019, am 13.12.2021

Der Wortlaut des Statuts stimmt mit dem Beschluss über die Statutenänderung vom 13.12.2021 sowie allen bereits eingetragenen unverändert gebliebenen Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut des Statuts überein.

Potsdam, den 13.12.2021

Vorstand

.....
Simon Tauchelt
(Vorsitzender/Landesjugendsprecher)

.....
Milena Runte
(Landesjugendsprecherin)

.....
Sarah Diering
(Landesjugendsprecherin)

.....
Inga Dehnecke
(Schatzmeisterin)

.....
Julia Bischof
(Beisitzerin)

.....
Oseit Höpfner
(Beisitzer)

.....
Leon Fischer
(Beisitzer)

.....
Nicolas Hain
(Beisitzer)

.....
Klara Isermann
(Beisitzerin)